



A n t r a g

der Abgeordneten Bieder, Binder, Dr. Brezovszky, Gruber, Pospischil, Tribaumer, Wedl, Wiesmayr und Genossen, betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972).

Durch die 2. DPL-Novelle 1977 wurden die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten grundsätzlich neu geregelt. Zu den wesentlichen Änderungen zählten die Erstellung eines nach der Anzahl der zurückgelegten Kilometer gestaffelten Tarifes, die Einführung eines Selbstbehalts von 15 km und der Entfall einer Sonderregelung, wonach Bediensteten, denen zur Einhaltung der Dienstzeit kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, das halbe Kilometergeld, gekürzt um den Preis einer Netzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe, gebührte.

In der Praxis hat sich nun herausgestellt, daß diese Bediensteten durch die Neuregung zum Teil sehr wesentliche und vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigte finanzielle Einbußen hinnehmen mußten. In Einzelfällen konnte festgestellt werden, daß der Fahrtkostenzuschuß auf weniger als ein Viertel des vor der 2. DPL-Novelle 1977 zustehenden Betrages absank.

Diese abrupte Schlechterstellung erfordert eine Korrektur der Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dies dadurch erreicht, daß für Beamte, denen zur Einhaltung von Dienstbeginn und Dienstende kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, der Selbstbehalt entfällt, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle mindestens 2 km beträgt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.